

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs
vom 15. Mai 2019, Az.: 1 VB 26/19**

Verfassungsbeschwerde gegen § 18 und § 18 a des Landeshochschulgesetzes über die Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

11. 07. 2019

Der Berichterstatter:

Thomas Blenke

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2019 in seiner 36. Sitzung am 11. Juli 2019 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach wenden sich die Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde gegen die neu gefassten Vorschriften des Landeshochschulgesetzes über die Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern.

Sie rügen die Verletzung ihrer Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Landesverfassung, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz).

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag mit Schreiben vom 15. Mai 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. September 2019 gegeben.

Ausgegeben: 17.07.2019

1

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, sind die Beschwerdeführer Professoren an verschiedenen Hochschulen in Baden-Württemberg. Einer der Beschwerdeführer war auch Beschwerdeführer im Verfahren 1 VB 16/15 (vgl. Drs. 15/6969), das teilweise erfolgreich war.

Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes über die Wahl der Rektoratsmitglieder und die vorzeitige Beendigung ihrer Amtszeit wurden für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt. Der Gesetzgeber war zu einer verfassungskonformen Neuregelung bis zum 31. März 2018 aufgerufen. Daraufhin wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) erlassen.

Die Beschwerdeführer machen nun geltend, dass die Neuregelung ebenfalls verfassungswidrig sei, weil sie die strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit nicht beseitige.

Die Beschwerdeführer stellen zunächst fest, dass innerhalb der Hochschulorganisation weiterhin ein erhebliches Kompetenzungleichgewicht zu Lasten der Professoren bestehe. Das Landeshochschulgesetz räume den Rektoraten als Leitungsorganen zusammen mit den Hochschulräten substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich ein, während es den Senaten lediglich stark begrenzte Mitwirkungsrechte gewähre. Daran habe sich auch nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 nichts geändert.

Für den Fall eines solchen Ungleichgewichts verlange der Verfassungsgerichtshof eine Kompensation in Form der Mitwirkung des Senats als Selbstverwaltungsorgan der Hochschullehrer an der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Leitungsorgans. Je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse diesem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker müssten im Gegenzug die Mitwirkungsbefugnisse sein.

Vor diesem Hintergrund rügen die Beschwerdeführer, dass die Hochschullehrer über keine gesicherte Möglichkeit zur Verhinderung der Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder hätten. Sie verfügten zwar nun im Senat über eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Eine Verhinderung der Wahl eines Bewerbers, der nicht ihr Vertrauen genieße, würde aber voraussetzen, dass ihre Vertreter bei der Wahl präsent und einig seien. Dies gelte vor allem für den zweiten und den dritten Wahlgang, bei denen die einfache bzw. die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Wahl ausreiche. Selbst wenn es gelinge, die Wahl in den ersten drei Wahlgängen zu verhindern, sei nicht ausgeschlossen, dass im anschließend einberufbaren Wahlpersonengremium doch noch ein nicht genehmer Kandidat gewählt werde. Denn zum einen hätten die Vertreter der Hochschullehrer (allein) nicht die Befugnis, die Einberufung des Gremiums an sich zu verhindern. Zum anderen könne die Grundordnung der Hochschule bestimmen, dass dort nach dem dritten Wahlgang das Los entscheide. Ein Losverfahren sei jedoch nicht verfassungsgemäß.

Die Regelungen zum Abwahlverfahren genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Ansicht der Beschwerdeführer ebenfalls nicht. Die allgemeine Abwahlregelung reiche nicht aus, weil hier zum einen die Zustimmung von Hochschulrat und Wissenschaftsministerium erforderlich sei, zum anderen sei im Senat eine Zweidrittelmehrheit nötig, die die Hochschullehrer nicht aus eigener Kraft realisieren könnten.

Auch das besondere Abwahlverfahren, nach dem ein hauptamtliches Rektoratsmitglied abgewählt ist, wenn aufgrund eines Antrags von 25 % der Hochschullehrer in einer Abstimmung die Mehrheit aller Hochschullehrer der Hochschule für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit auch an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird, genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, weil es den Prinzipien der kontinuierlichen Kontrolle, der effektiven Kontrolle und der Organkontrolle nicht entspreche. Die Kontrollrechte erreichten entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht den Wirkungsgrad einer unmittelbaren Wahrnehmung wissenschaftlicher Befugnisse, weil eine fort-

gesetzte Kontrolle bei realistischer Betrachtung aufgrund der hohen Verfahrenshürden nicht herstellbar sei. Weiter sei eine effektive Kontrolle nicht möglich, weil als Kontrollinstanz nicht die in den Senat gewählten Hochschullehrer fungierten, sondern die gesamte Professorenschaft, welche aber mangels Zugang zu allen relevanten Sachinformationen keinen sachgerechten Maßstab an die Entscheidungen des Leitungsorgans anlegen könnten. Schließlich widerspreche die Zuweisung der Abwahlbefugnis an die gesamte Professorenschaft als solche schon der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der es der Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Abberufung bedürfe und damit die Kontrolle zwingend durch den Senat und die sich im Senat befindlichen gewählten Grundrechtsträgern zu erfolgen habe.

Zusammenfassend verbleibe damit durch das Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetz ein erhebliches Kompetenzungleichgewicht zu Lasten der Vertreter der Grundrechtsträger in den Senaten, das nicht durch ausreichende Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte kompensiert werde. Die strukturelle Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung in Lehre und Forschung durch das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge bestehe damit fort.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die angegriffenen Rechtsvorschriften erlassen. Die Beschwerdeführer rügen auch nicht lediglich dessen Auslegung durch die Gerichte oder die Anwendung in konkreten Einzelfällen, sondern machen die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst geltend.

Allerdings wurde das jetzt in Rede stehende Änderungsgesetz – wie schon das Vorgängergesetz – nicht im Konsens verabschiedet. Eine Stellungnahme des Landtags würde daher nicht die Meinung des gesamten Parlaments, sondern die Position der Mehrheit beinhalten. Auch zum Vorgängergesetz hat der Landtag keine Stellungnahme abgegeben.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

17. 07. 2019

Blenke